

Bundesgesetzblatt ²²⁵

Teil I

G 5702

2011 **Ausgegeben zu Bonn am 11. Februar 2011** **Nr. 6**

Tag	Inhalt	Seite
7. 2. 2011	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung FNA: 2125-40-46	226
7. 2. 2011	Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Milchtechnologin und zur Milchtechnologin FNA: neu: 806-22-5-3; 806-21-8-10	227
7. 2. 2011	Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Pferdewirt und zur Pferdewirtin FNA: neu: 806-22-5-4; 806-21-8-7	228
7. 2. 2011	Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Revierjäger und zur Revierjägerin FNA: neu: 806-22-5-5; 806-21-8-8	230
7. 2. 2011	Verordnung über die Prüfungen zu den anerkannten Fortbildungsabschlüssen Geprüfter Klauenpfleger und Geprüfte Klauenpflegerin sowie Fachagrarwirt Klauenpflege und Fachagrarwirtin Klauenpflege (Klauenpflege-Prüfungsverordnung – KlauenPfIPrV) FNA: neu: 806-22-6-33	232
8. 2. 2011	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	241

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 2 und Nr. 3	242
Abweichendes Landesrecht	244
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	245

Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung^{*)}

Vom 7. Februar 2011

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet

- auf Grund des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 70 Absatz 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) und
- auf Grund des § 32 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 wird folgender Absatz 14 angefügt:
„(14) Trinkflaschen aus Kunststoff, die für Säuglinge bestimmt sind und den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 11. Februar 2011 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 28. Februar 2011 hergestellt und bis zum 31. Mai 2011 eingeführt und in den Verkehr gebracht werden.“
2. In Anlage 3 Abschnitt 1 Teil A wird in der Position „13480“ Spalte 4 wie folgt gefasst:
„SML (T) = 0,6 mg/kg [28]. Darf nicht zur Herstellung von Trinkflaschen aus Kunststoff verwendet werden, die für Säuglinge bestimmt sind. Als Säuglinge gelten Kinder unter zwölf Monaten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Februar 2011

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/8/EU der Kommission vom 28. Januar 2011 zur Änderung der Richtlinie 2002/72/EG hinsichtlich der Beschränkung der Verwendung von Bisphenol A in Säuglingsflaschen aus Kunststoff (ABl. L 26 vom 29.1.2011, S. 11).

**Verordnung
über die Eignung der Ausbildungsstätte für die
Berufsausbildung zum Milchtechnologen und zur Milchtechnologin**

Vom 7. Februar 2011

Auf Grund des § 27 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes, von denen Absatz 3 durch Artikel 232 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1

**Mindestanforderungen an die
Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand**

(1) Die Ausbildungsstätte muss unter Berücksichtigung der in § 27 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes genannten Anforderungen ein Betrieb sein, der nach Art und Umfang der Produktion und nach seinem Bewirtschaftungszustand die Voraussetzungen dafür bietet, dass den Auszubildenden die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Milchtechnologen/zur Milchtechnologin vom 9. April 2010 (BGBl. I S. 421) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) vermittelt werden können. Eine kontinuierliche Anleitung muss gewährleistet sein.

(2) Die Ausbildungsstätte muss als milchwirtschaftliches Unternehmen, als selbstständige milchwirtschaftliche Betriebseinheit oder als Einrichtung der öffentlichen Hand bewirtschaftet und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Die Wirtschaftsergebnisse müssen buchführungsgemäß erfasst sein.

(3) Die Gebäude, baulichen Anlagen, Maschinen, Anlagen und Geräte der Ausbildungsstätte müssen den im Hinblick auf die Ausbildungsziele zu stellenden Anforderungen entsprechen, in ordnungsgemäßem Zustand sein und dem Stand der Technik entsprechen.

(4) Ausbildungsstätten, die selbst nicht über die für die Durchführung der Ausbildung erforderliche Vielfalt und den notwendigen Umfang der Produktion verfügen, dürfen nur ausbilden, wenn sie nachweisen, dass die durch sie nicht zu vermittelnden Inhalte der Ausbildungsordnung in dem für die Ausbildung notwendigen Umfang und der erforderlichen Vielfalt bei Vertragspartnern vermittelt werden können.

(5) Es muss gewährleistet sein, dass die erforderlichen Betriebsmittel, insbesondere die Geräte, Maschinen und technischen Einrichtungen, für die Ausbildung

zur Verfügung stehen und in ordnungsgemäßem Zustand sind.

(6) Ein Abdruck der Verordnung über die Berufsausbildung zum Milchtechnologen/zur Milchtechnologin und der Prüfungsordnung sowie der Ausbildungsplan müssen in der Ausbildungsstätte an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt oder den Auszubildenden ausgehändigt werden. Den Auszubildenden soll für die betriebliche Ausbildung förderliche Fachliteratur zur Verfügung stehen. Soweit tarifvertragliche Regelungen für den Ausbildungsbetrieb gelten, sind diese in der Ausbildungsstätte zur Einsicht auszuliegen.

(7) Die Ausbildungsstätte muss die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften, der Arbeitsstättenverordnung und sonstige Vorschriften zum Schutze der Auszubildenden eingehalten werden können. Sie muss über geeignete Sozialräume und Sanitäräume verfügen. Bei der Beantragung der Anerkennung nach § 27 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes muss eine Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über die sicherheitstechnische Überprüfung des Betriebes vorliegen, die nicht älter als ein Jahr ist.

(8) Eine Ausbildungsstätte ist ungeeignet, wenn über das Vermögen des Inhabers oder der Inhaberin ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist.

§ 2

Ausnahmeregelung

Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn sichergestellt ist, dass diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte in einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte, in Form von Ausbildungsverbänden oder in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden können.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Molkereifachmann/zur Molkereifachfrau vom 31. Januar 1995 (BGBl. I S. 143) außer Kraft.

Bonn, den 7. Februar 2011

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Verordnung
über die Eignung der Ausbildungsstätte für die
Berufsausbildung zum Pferdewirt und zur Pferdewirtin**

Vom 7. Februar 2011

Auf Grund des § 27 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes, von denen Absatz 3 durch Artikel 232 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1

**Mindestanforderungen an die
Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand**

(1) Die Ausbildungsstätte muss unter Berücksichtigung der in § 27 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes genannten Anforderungen ein Betrieb sein, der nach Art und Umfang der Produktion und Dienstleistungen sowie nach seinem Bewirtschaftungszustand die Voraussetzungen dafür bietet, dass den Auszubildenden die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pferdewirt/zur Pferdewirtin vom 7. Juni 2010 (BGBl. I S. 728) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) vermittelt werden können. Eine kontinuierliche Anleitung muss gewährleistet sein.

(2) Die Ausbildungsstätte muss als Haupterwerbsbetrieb, als selbstständige Betriebseinheit oder als Einrichtung der öffentlichen Hand bewirtschaftet und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Die Wirtschaftsergebnisse müssen buchführungsgemäß erfasst sein.

(3) Die Gebäude, baulichen Anlagen und technischen Ausstattungen der Ausbildungsstätte müssen den im Hinblick auf die Ausbildungsziele zu stellenden Anforderungen sowie dem Stand der Technik und des Tierschutzes entsprechen und in ordnungsgemäßem Zustand sein.

(4) Ausbildungsstätten, die selbst nicht über die für die Durchführung der Ausbildung erforderliche Vielfalt und den notwendigen Umfang der Produktion und Dienstleistungen verfügen, dürfen nur ausbilden, wenn sie nachweisen, dass die durch sie nicht zu vermittelnden Inhalte der Ausbildungsordnung in dem für die Ausbildung notwendigen Umfang und der erforderlichen Vielfalt bei Vertragspartnern vermittelt werden können.

(5) Es muss gewährleistet sein, dass die erforderlichen Betriebsmittel, insbesondere die Geräte, Maschinen und technischen Einrichtungen, für die Ausbildung zur Verfügung stehen und in ordnungsgemäßem Zustand sind.

(6) Ein Abdruck der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pferdewirt/zur Pferdewirtin und der Prüfungsordnung sowie der Ausbildungsplan müssen in der Ausbildungsstätte an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt oder den Auszubildenden ausgehändigt werden. Den Auszubildenden soll für die betriebliche Ausbildung förderliche Fachliteratur zur Verfügung stehen. Soweit tarifvertragliche Regelungen für den Ausbildungsbetrieb gelten, sind diese in der Ausbildungsstätte zur Einsicht auszulegen.

(7) Die Ausbildungsstätte muss die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften, der Arbeitsstättenverordnung und sonstige Vorschriften zum Schutze der Auszubildenden eingehalten werden können. Sie muss über geeignete Sozialräume und Sanitärräume verfügen. Bei der Beantragung der Anerkennung nach § 27 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes muss eine Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über die sicherheitstechnische Überprüfung des Betriebes vorliegen, die nicht älter als ein Jahr ist. Sollen Auszubildende in die häusliche Gemeinschaft der Ausbildungsstätte aufgenommen werden, so muss eine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, die zeitgemäß beschaffen und ausgestattet ist.

(8) Eine Ausbildungsstätte ist ungeeignet, wenn über das Vermögen des Inhabers oder der Inhaberin ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist.

§ 2

Fachrichtungsspezifische Anforderungen

(1) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Pferdehaltung und Service muss über einen Bestand von mindestens 20 Pferden verfügen. Dieser Bestand muss eine Ausbildung im Reiten oder Fahren sicherstellen. Regelmäßiger Kundenkontakt und Einrichtungen zur Kundenberatung und -betreuung müssen vorhanden sein. Des Weiteren muss der Ausbildungsbetrieb über ganzjährig nutzbare Auslaufplätze, Reit- oder Fahrplätze sowie entsprechende Flächen und Einrichtungen zur Weidehaltung verfügen.

(2) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Pferdezucht muss über einen Bestand von mindestens fünf Pferden im aktiven Zuchteinsatz verfügen. Auf- und Nachzucht müssen im Betrieb gehalten werden. Die Vermittlung der Ausbildungsinhalte zur Reproduktion muss sichergestellt werden. Die Mitgliedschaft in rassespezifischen Zuchtverbänden oder -organisationen ist erforderlich. Des Weiteren muss der Ausbildungsbetrieb über ganzjährig nutzbare Auslaufplätze sowie entsprechende Flächen und Einrichtungen zur Weidehaltung verfügen.

(3) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Klassische Reitausbildung muss über einen Bestand von mindestens drei Springpferden und mindestens drei Dressurpferden verfügen, der die Ausbildung von Pferden und Reitern sowie Reiterinnen sowohl im Dressur- als auch im Springreiten bis zu den in der Ausbildungsordnung für diese Fachrichtung beschriebenen Schwierigkeitsgraden sicherstellt. Die materiell-technischen Voraussetzungen zur Ausbildung von Kunden im Reiten müssen vorhanden sein. Insbesondere muss die Ausbildungsstätte über eine gedeckte Reitbahn mit einer Fläche von mindestens 20 Meter mal 40 Meter, einen Außenplatz mit einer Fläche von mindestens 1 200 Quadratmeter und einer Breite von mindestens 20 Meter sowie einen Springparcours, der dem in der Ausbildungsordnung beschriebenen Schwierigkeitsgrad im Springreiten entspricht, verfügen. Ganzjährig nutzbare Auslauflächen und Bewegungsplätze müssen vorhanden sein.

(4) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Pferderennen muss über einen Bestand von mindestens zehn Pferden im Training in dem jeweiligen Einsatzgebiet verfügen, die einen durchgehenden Trainingsbetrieb sicherstellen. Die Teilnahme an Pferderennen ist nachzuweisen. Die Ausbildungsstätte muss über eine geeignete Trainingsbahn, ganzjährig nutzbare Auslauflächen und Bewegungsplätze verfügen sowie eine Anbindung an eine Galopp- oder eine Trabrennbahn haben.

(5) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Spezialreitweisen muss über einen Bestand von mindestens drei Pferden verfügen, der die Ausbildung von Pferden und Reitern sowie Reiterinnen in den Kern-

disziplinen des jeweiligen Einsatzgebiets bis zu den in der Ausbildungsordnung für diese Fachrichtung beschriebenen Schwierigkeitsgraden und Anforderungen sicherstellt. Die materiell-technischen Voraussetzungen zur Ausbildung von Kunden im Reiten müssen vorhanden sein. Insbesondere muss die Ausbildungsstätte über eine gedeckte Reitbahn mit einer Fläche von mindestens 20 Meter mal 40 Meter sowie einen Außenplatz mit einer Fläche von mindestens 20 Meter mal 40 Meter oder eine Ovalbahn verfügen. Ganzjährig nutzbare Auslauflächen und Bewegungsplätze müssen vorhanden sein.

§ 3

Ausnahmeregelung

Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn sichergestellt ist, dass diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte in einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte, in Form von Ausbildungsverbänden oder in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden können.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Pferdewirt vom 4. Februar 1980 (BGBl. I S. 136) außer Kraft.

Bonn, den 7. Februar 2011

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Verordnung
über die Eignung der Ausbildungsstätte für die
Berufsausbildung zum Revierjäger und zur Revierjägerin**

Vom 7. Februar 2011

Auf Grund des § 27 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes, von denen Absatz 3 durch Artikel 232 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1

**Mindestanforderungen an die Größe,
die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand**

(1) Die Ausbildungsstätte muss unter Berücksichtigung der in § 27 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes genannten Anforderungen ein Jagdbetrieb sein, der nach seinem jagdlichen Bewirtschaftungszustand, seinen jagdbetrieblichen Einrichtungen, seinem Wildvorkommen und dem Bestand an Jagdhilfstieren, insbesondere Jagdgebrauchshunde, die Voraussetzungen dafür bietet, dass den Auszubildenden die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin vom 18. Mai 2010 (BGBl. I S. 631, 795) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) vermittelt werden können. Eine kontinuierliche Anleitung muss gewährleistet sein.

(2) Die Ausbildungsstätte muss als Betrieb, als selbstständige Betriebseinheit oder als Einrichtung der öffentlichen Hand nach den jagdgesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der landeskulturellen Belange als Eigenjagdbezirk oder gemeinschaftlicher Jagdbezirk jagdlich ständig bewirtschaftet und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Die Wirtschaftsergebnisse müssen buchführungsgemäß erfasst sein.

(3) Die jagdbetrieblichen Einrichtungen, insbesondere Gebäude, baulichen Anlagen und technischen Ausstattungen der Ausbildungsstätte müssen den im Hinblick auf die Ausbildungsziele zu stellenden Anforderungen sowie dem Stand der Technik und des Tierschutzes entsprechen und in ordnungsgemäßem Zustand sein. Die materiell-technischen Voraussetzungen

zur Öffentlichkeitsarbeit, Wild- und Naturpädagogik müssen vorhanden sein.

(4) Ausbildungsstätten, die selbst nicht über die für die Durchführung der Ausbildung notwendige Flächenausstattung sowie über die notwendigen Gebäude, baulichen Anlagen und Wildvorkommen verfügen, dürfen nur ausbilden, wenn sie nachweisen, dass die jagdbetrieblichen Arbeiten und Dienstleistungen in dem für die Ausbildung notwendigen Umfang und der erforderlichen Vielfalt bei Vertragspartnern vermittelt werden können.

(5) Es muss gewährleistet sein, dass die erforderlichen Betriebsmittel, insbesondere die Geräte, Maschinen, technischen Einrichtungen, für die Ausbildung zur Verfügung stehen und in ordnungsgemäßem Zustand sind.

(6) Ein Abdruck der Verordnung über die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin und der Prüfungsordnung sowie der Ausbildungsplan müssen in der Ausbildungsstätte an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt oder den Auszubildenden ausgehändigt werden. Den Auszubildenden soll für die betriebliche Ausbildung förderliche Fachliteratur zur Verfügung stehen. Soweit tarifvertragliche Regelungen für den Ausbildungsbetrieb gelten, sind diese in der Ausbildungsstätte zur Einsicht auszulegen.

(7) Die Ausbildungsstätte muss die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften, der Arbeitsstättenverordnung, und sonstige Vorschriften zum Schutze der Auszubildenden sowie die Vorschriften zum Umgang mit Waffen einschließlich Munition eingehalten werden können. Sie muss über geeignete Sozialräume und Sanitärräume verfügen. Bei der Beantragung der Anerkennung nach § 27 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes muss eine Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über die sicherheitstechnische Überprüfung des Betriebes vorliegen, die nicht älter als ein Jahr ist. Sollen Auszubildende in die häusliche Gemeinschaft der Ausbildungsstätte aufgenommen werden, so muss eine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, die zeitgemäß beschaffen und ausgestattet ist.

(8) Eine Ausbildungsstätte ist ungeeignet, wenn über das Vermögen des Inhabers oder der Inhaberin ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist.

nahmen außerhalb der Ausbildungsstätte in einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte oder in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden können.

§ 2

Ausnahmeregelung

Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn sichergestellt ist, dass diese durch Ausbildungsmaß-

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin vom 28. Dezember 1982 (BGBl. 1983 I S. 7) außer Kraft.

Bonn, den 7. Februar 2011

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Verordnung
über die Prüfungen zu den anerkannten Fortbildungsabschlüssen
Geprüfter Klauenpfleger und Geprüfte Klauenpflegerin
sowie Fachagrarwirt Klauenpflege und Fachagrarwirtin Klauenpflege
(Klauenpflege-Prüfungsverordnung – KlauenPflPrV)**

Vom 7. Februar 2011

Auf Grund des § 53 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, dessen Absatz 3 durch Artikel 232 Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

Abschnitt 1

Prüfung zum anerkannten
Fortbildungsabschluss Geprüfter
Klauenpfleger und Geprüfte Klauenpflegerin

§ 1

**Ziel der Prüfung und
Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses**

(1) Zum Nachweis von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Klauenpfleger und zur Geprüften Klauenpflegerin erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen. In der Fortbildungsprüfung ist eine erweiterte berufliche Handlungsfähigkeit nachzuweisen.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Befähigung, klauenpflegerische Arbeiten in Betrieben der Tierproduktion unter Beachtung der Ansprüche des Tieres durchzuführen und dabei quantitative und qualitative Anforderungen umzusetzen. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit besitzt, folgende Aufgaben eines Geprüften Klauenpflegers oder einer Geprüften Klauenpflegerin bei der Durchführung klauenpflegerischer Arbeiten und in der Arbeitsorganisation unter Berücksichtigung des Tierschutzes, berufsbezogener Rechtsvorschriften, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und von Umweltaspekten sowie technischer und betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und von Maßnahmen zur Tiergesundheit und zur Qualitätssicherung selbstständig wirtschaftlich und nachhaltig auszuführen und auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können:

1. Feststellen des Bedarfs an klauenpflegerischen Maßnahmen,
2. Bewerten und Beurteilen von Lahmheiten bei Klauentieren,
3. Planen und Organisieren von Arbeitsabläufen,
4. Einrichten und Organisieren von Arbeitsplätzen,
5. Vorbereiten, Durchführen und Bewerten von Maßnahmen der funktionellen Klauenpflege,
6. Umsetzen der Vorgaben zur Dokumentation,
7. Information von Kunden über klauenpflegerische Maßnahmen,
8. Erstellen von Abrechnungen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Klauenpfleger“ oder „Geprüfte Klauenpflegerin“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen Landwirt und Landwirtin oder Tierwirt und Tierwirtin und danach eine mindestens sechsmontatige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens vierjährige Berufspraxis nachweist.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 muss in Unternehmen der Tierwirtschaft oder der Klauenpflege nachgewiesen werden und in Bezug auf die Durchführung klauenpflegerischer Tätigkeiten einschlägig sein.

(3) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist zur Prüfung zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erwor-

ben worden sind, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung beinhaltet die Prüfungsteile:

1. Tiergesundheit und Tierschutz,
2. Funktionelle Klauenpflege,
3. Rechtsgrundlagen, Wirtschafts- und Sozialkunde.

(2) Die Prüfung ist nach den §§ 4 bis 6 durchzuführen.

§ 4

Prüfungsteil „Tiergesundheit und Tierschutz“

(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er den Zustand von Klauen und die Durchführung von Klauenpflegearbeiten beurteilen und dabei insbesondere auch Zusammenhänge der Anatomie und Physiologie von Klauentieren, der Tierhaltung und Klauengesundheit sowie der Klauenkrankheiten, des Tierschutzes, der Tiergesundheit sowie von Tierseuchen darstellen und begründen kann.

(2) Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen. Dabei sind komplexe Fragestellungen aus den in Absatz 1 aufgeführten Inhalten zu bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 5

Prüfungsteil „Funktionelle Klauenpflege“

(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er Maßnahmen der Klauenpflege unter Berücksichtigung der Tiergesundheit, des Tierschutzes, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich des jeweils damit verbundenen Einsatzes von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen qualitäts- und prozessorientiert sowie wirtschaftlich planen, durchführen und beurteilen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Organisieren der Arbeit unter Anwendung von Maßnahmen des Tierschutzes und der Qualitätssicherung,
2. Umgang mit dem Tier,
3. Beurteilen von Tieren, insbesondere Gliedmaßen, Klauen und Lahmheiten,
4. Durchführen der funktionellen Klauenpflege,
5. Durchführen von orthopädischen Maßnahmen, insbesondere Anlegen von Verbänden und Anwendung von Entlastungssystemen,
6. Beurteilen von Werkzeugen und Geräten,
7. Sicherstellen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung,
8. Kontrollieren und Bewerten der durchgeführten Maßnahmen und der Arbeitsergebnisse,
9. Dokumentation, Qualitätssicherung,
10. Sicherstellen von Tierhygiene, Tiergesundheit und Seuchenprophylaxe.

(3) Die Prüfung ist als praktische Arbeitsaufgabe durchzuführen. Bei der praktischen Arbeitsaufgabe sind eine gliedmaßen- und klauenspezifische Tierbeurteilung sowie Maßnahmen der funktionellen Klauenpflege durchzuführen und in einem anschließenden Fachgespräch zu erläutern. Das Fachgespräch erstreckt sich auf die Ergebnisse der Tierbeurteilung, den Verlauf und die Ergebnisse der Klauenpflege sowie auf die in Absatz 2 aufgeführten Inhalte. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 90 Minuten; in dieser Zeit soll das Fachgespräch in höchstens 20 Minuten geführt werden.

§ 6

Prüfungsteil

„Rechtsgrundlagen, Wirtschafts- und Sozialkunde“

(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge in seinem Aufgabenbereich erkennen, analysieren und beurteilen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Tierschutzrecht,
2. Arzneimittelrecht, Umgang mit Bioziden,
3. Viehverkehrsverordnung,
4. Qualitätssicherung und Dokumentation,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde, Wirtschaftsrecht,
6. Leistungsbeschreibung und Abrechnung.

(3) Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen. Dabei sind komplexe praxisbezogene Fragestellungen aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten zu bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf Antrag kann die zuständige Stelle den Prüfling von der Prüfung einzelner Prüfungsteile nach § 3 Absatz 1 freistellen, wenn in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Verordnung entspricht.

§ 8

Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten.

(2) Über die Gesamtleistung in der Prüfung ist eine Note zu bilden. Dabei sind die Noten der Prüfungsteile wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Prüfungsteil Tiergesundheit und Tierschutz | 25 Prozent, |
| 2. Prüfungsteil Funktionelle Klauenpflege | 60 Prozent, |
| 3. Prüfungsteil Rechtsgrundlagen, Wirtschafts- und Sozialkunde | 15 Prozent. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat.

(4) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung nach § 4 Absatz 2 und die Prüfung nach § 6 Absatz 3 bei man-

gelhaften Leistungen jeweils durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses sind jeweils das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 und der Anlage 2 auszustellen. Im Fall der Freistellung nach § 7 sind Ort und Datum sowie das Prüfungsgremium und die Bezeichnung der anderweitig abgelegten Prüfung im Zeugnis anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen nach § 3 Absatz 1 zu befreien, wenn die Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Abschnitt 2

Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Fachagrarwirt Klauenpflege und Fachagrarwirtin Klauenpflege

§ 10

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

(1) Zum Nachweis von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch die berufliche Fortbildung zum Fachagrarwirt Klauenpflege und zur Fachagrarwirtin Klauenpflege erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 11 bis 18 durchführen. In der Fortbildungsprüfung ist die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Befähigung, als Führungskraft in Unternehmen der Klauenpflege und der Tierproduktion Führungsaufgaben wahrzunehmen. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende erweiterte berufliche Handlungsfähigkeit besitzt, in Unternehmen der Klauenpflege folgende Aufgaben eines Fachagrarwirts Klauenpflege oder einer Fachagrarwirtin Klauenpflege wirtschaftlich und nachhaltig wahrzunehmen, diese Betriebe eigenverantwortlich zu führen und Leitungsaufgaben auszuüben sowie auf sich verändernde Anforderungen und Rahmenbedingungen zu reagieren:

1. Führen von Klauenpflegebetrieben, Wahrnehmen von Leitungsaufgaben,
2. Anbieten von Dienstleistungen unter Beachtung der Anforderungen des Marktes; kundenorientiertes Handeln,

3. Entwickeln und Umsetzen von betrieblichen Qualitäts- und Quantitätsvorgaben; Anwenden von Qualitätsmanagement und Controlling,
4. Anleiten und Qualifizieren von Beschäftigten unter Anwendung berufs- und arbeitspädagogischer Prinzipien; Übertragen von Aufgaben an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; Steuern der betrieblichen Kommunikation,
5. Umsetzen von arbeits- und sozialrechtlichen sowie wirtschaftsrechtlichen Vorgaben im Betrieb,
6. Planen, Betreuen und Optimieren von Arbeitsprozessen und des Personaleinsatzes,
7. Anwenden der wirtschaftlichen und kaufmännischen Disposition im Betrieb; Durchführen der ökonomische Kontrolle des Betriebes,
8. Erstellen und Bewerten von Kalkulationen und Angeboten,
9. Kommunizieren mit Kunden und Geschäftspartnern einschließlich deren Information; Nutzen der Möglichkeiten von Information und Beratung.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Fachagrarwirt Klauenpflege“ oder „Fachagrarwirtin Klauenpflege“.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer einen Fortbildungsabschluss „Geprüfter Klauenpfleger“ oder „Geprüfte Klauenpflegerin“ sowie eine anschließende mindestens einjährige berufliche Praxis im Bereich der Klauenpflege nachweisen kann.

(2) Abweichend von den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist zur Prüfung zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben worden sind, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 12

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst die Prüfungsteile:

1. Rechtliche Bestimmungen,
2. Betriebs- und Unternehmensführung,
3. Mitarbeiterführung und Qualifizierung.

(2) Die Prüfung ist nach den §§ 13 bis 15 durchzuführen.

§ 13

Prüfungsteil „Rechtliche Bestimmungen“

(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er die berufsbezogenen Rechtsvorschriften, insbesondere aus den Bereichen Arbeits- und Sozialrecht, Unternehmensrecht, Steuerrecht, Veterinärrecht, Versicherungs- und Haftungsrecht, bei der Führung eines Klauenpflegebetriebes umsetzen und diese im Zusammenhang darstellen kann.

(2) Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen. Dabei sind komplexe Fragestellungen aus den in Absatz 1

aufgeführten Inhalten zu bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 14

Prüfungsteil

„Betriebs- und Unternehmensführung“

(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge im Betrieb erkennen, analysieren und beurteilen sowie Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen kann. Hierbei soll auch gezeigt werden, dass Marktanforderungen, berufsbezogene Rechtsvorschriften sowie die Erfordernisse des Tierschutzes, des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit, des Verbraucher- und des Gesundheitsschutzes sowie der Nachhaltigkeit beachtet werden.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Einordnen und Beurteilen der Rahmenbedingungen und der Struktur von Klauenpflegebetrieben,
2. Kontrollieren und Bewerten von Dienstleistungen unter Anwendung von Instrumenten des Qualitätsmanagements und des Controllings,
3. Erfassen, Analysieren und Bewerten von Betriebsergebnissen,
4. Durchführen von Rentabilitätsanalysen,
5. Bewerten der Betriebs- und Arbeitsorganisation,
6. Beobachten und Bewerten von Märkten,
7. Beurteilen und Durchführen von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
8. Planen der Betriebsentwicklung, insbesondere Investition, Finanzierung und Liquidität,
9. Anwenden berufsbezogener Rechtsvorschriften, insbesondere Tierschutzrecht, Tierseuchenrecht, Umweltrecht, Vertrags- und Haftungsrecht, Arbeits- und Sozialrecht,
10. Nutzen der steuerlichen Buchführung unter Beachtung von Steuerarten und -verfahren.

(3) Die Prüfung besteht aus einem betriebswirtschaftlichen Arbeitsprojekt nach Absatz 4 und einer schriftlichen Prüfung nach Absatz 5.

(4) Der Prüfling soll ein betriebswirtschaftliches Arbeitsprojekt durchführen. Gegenstand des betriebswirtschaftlichen Arbeitsprojekts soll eine komplexe Aufgabe in einem Klauenpflegebetrieb sein, die für die weitere Entwicklung des Betriebes in betriebswirtschaftlichem Sinne von Bedeutung ist. Bei der Festlegung der Aufgabe sollen Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass das ursprünglich geplante Arbeitsprojekt nicht durchgeführt werden kann, so hat er in Absprache mit dem Prüfling eine gleichwertige Aufgabe für ein betriebswirtschaftliches Arbeitsprojekt zu stellen. Das Arbeitsprojekt soll auf betriebswirtschaftlichen Aufzeichnungen eines Betriebes aufbauen. Diese Unterlagen sind nicht Bestandteil der Arbeit. Für die Anfertigung steht ein Zeitraum von drei Monaten zur Verfügung. Der Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojekts sind zu dokumentieren und in einem Fachgespräch zu präsentieren und zu erläutern. Das Fachgespräch erstreckt sich auf den Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojekts und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Der Prüfling soll komplexe Fragestellungen aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 15

Prüfungsteil

„Mitarbeiterführung und Qualifizierung“

(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er Mitarbeiter eines Klauenpflegebetriebes unter Anwendung berufs- und arbeitspädagogischer Grundsätze einarbeiten, anleiten und weiterbilden sowie Konflikte lösen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Einarbeiten und Anleiten von Mitarbeitern,
2. Weiterbilden von Mitarbeitern,
3. Informieren von Mitarbeitern,
4. Kommunizieren mit Mitarbeitern,
5. Lösen von Konflikten unter Anwendung von Konfliktlösungsstrategien.

(3) Die Prüfung besteht aus einer Unterweisungsaufgabe nach Absatz 4 und einer schriftlichen Prüfung nach Absatz 5.

(4) Der Prüfling soll eine Unterweisungsaufgabe durchführen. Die Unterweisungsaufgabe umfasst die Durchführung einer Unterweisung von Mitarbeitern und ein darauf bezogenes Fachgespräch. Gegenstand und Inhalt der Unterweisung sind vom Prüfling in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auszuwählen. Die Unterweisung ist schriftlich zu planen und praktisch durchzuführen. Die Gestaltung und Durchführung der Unterweisung sind im Fachgespräch zu erläutern. Außerdem erstreckt sich das Fachgespräch auch auf die Inhalte des Absatzes 2. Für die Planung der Unterweisung steht ein Zeitraum von sieben Tagen zur Verfügung. Für die Durchführung der Unterweisung stehen 45 Minuten zur Verfügung. Das Fachgespräch soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(5) Der Prüfling soll komplexe Fragestellungen aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 16

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf Antrag kann die zuständige Stelle den Prüfling von der Prüfung einzelner Prüfungsbestandteile nach § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 3 und § 15 Absatz 3 freistellen, wenn in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Verordnung entspricht.

§ 17

Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für den Prüfungsteil „Betriebs- und Unternehmensführung“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung nach § 14 Absatz 4 und in der Prüfung nach § 14 Absatz 5 zu bilden; dabei hat die Note in der Prüfung nach

§ 14 Absatz 4 das doppelte Gewicht. Für den Prüfungsteil „Mitarbeiterführung und Qualifizierung“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung nach § 15 Absatz 4 und in der Prüfung nach § 15 Absatz 5 zu bilden, dabei hat die Note in der Prüfung nach § 15 Absatz 4 das doppelte Gewicht.

(2) Über die Gesamtleistung in der Prüfung ist eine Note zu bilden. Dabei sind die Noten der Prüfungsteile wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsteil Rechtliche Bestimmungen | 20 Prozent, |
| 2. Prüfungsteil Betriebs- und Unternehmensführung | 50 Prozent, |
| 3. Prüfungsteil Mitarbeiterführung und Qualifizierung | 30 Prozent. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen in den Prüfungen nach Absatz 1 mit „ungenügend“ oder mehr als eine dieser Leistungen mit „mangelhaft“ benotet worden ist.

(4) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung nach § 13 Absatz 2 und die Prüfung nach § 15 Absatz 5 bei mangelhaften Leistungen jeweils durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses sind jeweils das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündli-

chen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 und der Anlage 4 auszustellen. Im Fall der Freistellung nach § 16 sind Ort und Datum sowie das Prüfungsgremium und die Bezeichnung der anderweitig abgelegten Prüfung im Zeugnis anzugeben.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen nach § 12 Absatz 1 und in einzelnen Prüfungsbestandteilen nach § 17 Absatz 1 zu befreien, wenn die Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Februar 2011

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfter Klauenpfleger
Geprüfte Klauenpflegerin*)

Herr/Frau*)

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss

Geprüfter Klauenpfleger
Geprüfte Klauenpflegerin*)

nach der Klauenpflege-Prüfungsverordnung vom 7. Februar 2011 (BGBl. I S. 232) bestanden.

Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

*) Im Original die jeweilige geschlechtsspezifische Bezeichnung verwenden.

Anlage 2

(zu § 8 Absatz 5)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfter Klauenpfleger
Geprüfte Klauenpflegerin*)

Herr/Frau*)

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss

Geprüfter Klauenpfleger
Geprüfte Klauenpflegerin*)

nach der Klauenpflege-Prüfungsverordnung vom 7. Februar 2011 (BGBl. I S. 232) mit folgenden Ergebnissen
„bestanden“/„nicht bestanden“**):

	Note
Gesamtleistung
Prüfungsteile	
1. Tiergesundheit und Tierschutz
2. Funktionelle Klauenpflege
3. Rechtsgrundlagen, Wirtschafts- und Sozialkunde

(Im Fall des § 7 ist einzufügen: „Der Prüfungsteilnehmer“ oder „Die Prüfungsteilnehmerin“) wurde nach § 7 der oben genannten Verordnung im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in dem Prüfungsteil freigestellt.“)

Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

*) Im Original die jeweilige geschlechtsspezifische Bezeichnung verwenden.
**) Zutreffendes einfügen.

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Fachagrarwirt Klauenpflege
Fachagrarwirtin Klauenpflege*)

Herr/Frau*)

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss

Fachagrarwirt Klauenpflege
Fachagrarwirtin Klauenpflege*)

nach der Klauenpflege-Prüfungsverordnung vom 7. Februar 2011 (BGBl. I S. 232) bestanden.

Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

*) Im Original die jeweilige geschlechtsspezifische Bezeichnung verwenden.

Anlage 4

(zu § 17 Absatz 5)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Fachagrarwirt Klauenpflege
Fachagrarwirtin Klauenpflege*)

Herr/Frau*)

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss

Fachagrarwirt Klauenpflege
Fachagrarwirtin Klauenpflege*)

nach der Klauenpflege-Prüfungsverordnung vom 7. Februar 2011 (BGBl. I S. 232) mit folgenden Ergebnissen
„bestanden“/„nicht bestanden“**):

	Note
Gesamtleistung
Prüfungsteile	
1. Rechtliche Bestimmungen
2. Betriebs- und Unternehmensführung
a) Betriebswirtschaftliches Arbeitsprojekt
b) Schriftliche Prüfung
3. Mitarbeiterführung und Qualifizierung
a) Unterweisungsaufgabe
b) Schriftliche Prüfung

(Im Fall des § 16 ist einzufügen: „ Der Prüfungsteilnehmer“ oder „Die Prüfungsteilnehmerin“ *) wurde nach § 16 der oben genannten Verordnung im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in dem Prüfungsteil freigestellt.“)

Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

*) Im Original die jeweilige geschlechtsspezifische Bezeichnung verwenden.
**) Zutreffendes einfügen.

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 8. Februar 2011

Auf Grund des § 6a Absatz 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), der durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) eingefügt worden ist, des § 35 Absatz 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156) und des § 15 Absatz 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „WORLD of TROPHIES – Internationale Fachmesse für Trophies, Gravier- und Werbetechnik“ vom 26. bis 28. Februar 2011 in Leipzig
2. „USETEC – Weltmesse für Gebraucht-Technik“ vom 6. bis 8. April 2011 in Köln
3. „AMISTYLE – Die Messe für Car-Styling, Individualisierung, Umrüstung und Service“ vom 9. bis 13. April 2011 in Leipzig
4. „FIBO 2011 – Internationale Leitmesse für Fitness, Wellness & Gesundheit“ vom 14. bis 17. April 2011 in Essen
5. „SMT / HYBRID / PACKAGING 2011 – Internationale Messe und Kongress für Systemintegration in der Mikroelektronik“ vom 3. bis 5. Mai 2011 in Nürnberg
6. „goodgoods – Die Messe für nachhaltigen Konsum“ vom 27. bis 29. Mai 2011 in Hamburg
7. „KLASSIKWELT BODENSEE – Die Messe für Klassiker zu Lande, zu Wasser und in der Luft“ vom 2. bis 5. Juni 2011 in Friedrichshafen
8. „50. Internationaler CARAVAN SALON Düsseldorf“ vom 26. August bis 4. September 2011 in Düsseldorf
9. „TourNatur – Wander- und Trekkingmesse“ vom 2. bis 4. September 2011 in Düsseldorf
10. „FA!R 2011 – Messe mit Fachtagung zum fairen Handel“ vom 8. bis 10. September 2011 in Dortmund
11. „ELEKTROTECHNIK – Die führende Fachmesse“ vom 14. bis 17. September 2011 in Dortmund
12. „REHACARE International – Rehabilitation - Prävention - Integration - Pflege – Internationale Fachmesse und Kongress“ vom 21. bis 24. September 2011 in Düsseldorf
13. „Inter-tabac – 33. Internationale Fachmesse für Tabakwaren & Raucherbedarf“ vom 23. bis 25. September 2011 in Dortmund
14. „A + A 2011 – Persönlicher Schutz, Betriebliche Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ vom 18. bis 21. Oktober 2011 in Düsseldorf
15. „UrbanTec – Smart Technologies for better Cities“ vom 24. bis 26. Oktober 2011 in Köln
16. „Familie & Heim 2011 – Süddeutschlands große Einkaufs- und Erlebnismesse“ vom 12. bis 20. November 2011 in Stuttgart
17. „Hobby & Elektronik 2011 – Süddeutschlands größte Messe für Computer und Elektronik“ vom 17. bis 20. November 2011 in Stuttgart
18. „Kreativ- & Bastelwelt 2011 – Süddeutschlands größte Kreativmesse“ vom 17. bis 20. November 2011 in Stuttgart
19. „Modellbau Süd 2011 – Ausstellung für Modellbahnen, Auto-, Flug- und Schiffmodellbau“ vom 17. bis 20. November 2011 in Stuttgart
20. „Süddeutsche Spielmesse 2011 – Süddeutschlands größte Spielmesse“ vom 17. bis 20. November 2011 in Stuttgart

Berlin, den 8. Februar 2011

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Weis

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 2, ausgegeben am 28. Januar 2011

Tag	Inhalt	Seite
24. 1.2011	Gesetz zur Vereinbarung vom 20. April 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Quebec über Soziale Sicherheit FNA: neu: 826-2-59 GESTA: XG003	18
21. 1.2011	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen an den Grenzübergängen Bad Säckingen/Stein, Bietingen/Thayngen, Büßlingen/Hofen, Erzingen/Trasadlingen, Gailingen-West/Dörflingen, Grenzacherhorn/Riehen-Grenzacherstrasse, Günzgen/Wasterkingen, Jestetten/Neuhausen am Rheinfeld, Konstanz-Kreuzlinger Tor/Kreuzlingen, Konstanz-Autobahn/Kreuzlingen, Konstanz-Emmishofer Tor/Kreuzlingen-Emmishofen, Laufenburg (D)/Laufenburg (CH), Randegg/Dörflingen, Rheinfelden-Autobahn (D)/Rheinfelden-Autobahn (CH), Weil am Rhein-Friedlingen/Basel-Hiltalingerstrasse, Rötteln/Kaiserstuhl, Weil am Rhein/Basel-Autobahn und über die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf den Strecken Bahnhof Basel SBB – Lörrach, Freiburg im Breisgau – Basel, Weil am Rhein – Basel und Singen (Hohentwiel) – Schaffhausen	40
7.12.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe	64
7.12.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	64
7.12.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	65
8.12.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie	65
14.12.2010	Bekanntmachung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen	66
14.12.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	67
21.12.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	68
6. 1.2011	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	68
14. 1.2011	Bekanntmachung des deutsch-moldauischen Durchführungsprotokolls vom 21. September 2010 zum Abkommen vom 10. Oktober 2007 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt	70
18. 1.2011	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten über die Entsendung eines militärischen Beraters der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten	73
19. 1.2011	Bekanntmachung der Neufassung des Anhangs zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping/der Anlage I zu dem Internationalen Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport	78

Nr. 3, ausgegeben am 3. Februar 2011

Tag	Inhalt	Seite
27. 1.2011	Neunzehnte Verordnung über Änderungen Internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im Seeverkehr (Neunzehnte Verordnung Umweltschutz-See)	90
26.10.2010	Bekanntmachung der deutsch-nigrischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	107
6.12.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren	109
7.12.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	110
8.12.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (SEA-Protokoll)	111
14.12.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	113
15.12.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung	113
21.12.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78)	115
21.12.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage III des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78)	116
21.12.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage IV des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78)	117
21.12.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78)	119
6. 1.2011	Bekanntmachung des deutsch-lesothischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	120
7. 1.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht sowie über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und der Änderungen von 1990, 1992, 1997 und 1999 hierzu	122
12. 1.2011	Bekanntmachung der deutsch-ruandischen Vereinbarung über Technische Zusammenarbeit	124
13. 1.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess	128

Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrechts

Nachstehend wird der Hinweis des Landes Schleswig-Holstein auf von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung von Bundesrecht d) Änderungsgesetz/Änderungsverordnung (ggf. Einzelschrift)

Anlage 1 Nummer 17.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

- a) Anlage 1 Nr. 3.2.1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG) vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), i. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. e des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 784)
- b) GVOBl. Schl.-H. S. 784
- c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes
- d) 29. Dezember 2010

Anlage 1 Nummer 17.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2010 (BGBl. I S. 94)

- a) Anlage 1 Nr. 3.2.2 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG) vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), i. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. e des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 784)
- b) GVOBl. Schl.-H. S. 784
- c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes
- d) 29. Dezember 2010

Anlage 1 Nummer 17.2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

- a) Anlage 1 Nr. 3.3.1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG) vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), i. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. e des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 784)
- b) GVOBl. Schl.-H. S. 784
- c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes
- d) 29. Dezember 2010

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
23. 11. 2010	Verordnung (EU) Nr. 1078/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Rochen in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV für Schiffe unter der Flagge Deutschlands	L 308/7	24. 11. 2010
25. 11. 2010	Verordnung (EU) Nr. 1084/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen hinsichtlich der Gleichwertigkeit im Rahmen der aktiven Veredelung	L 310/1	26. 11. 2010
25. 11. 2010	Verordnung (EU) Nr. 1085/2010 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter Jahreszollkontingente für die Einfuhr von Süßkartoffeln, Maniok, Maniokstärke und sonstigen Erzeugnissen der KN-Codes 07149011 und 07149019 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1000/2010	L 310/3	26. 11. 2010
24. 11. 2010	Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1080/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften	L 311/1	26. 11. 2010
24. 11. 2010	Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf den Europäischen Auswärtigen Dienst	L 311/9	26. 11. 2010
26. 11. 2010	Verordnung (EU) Nr. 1097/2010 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke im Hinblick auf den Austausch vertraulicher Daten zwischen der Kommission (Eurostat) und den Zentralbanken ⁽¹⁾	L 312/1	27. 11. 2010
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
26. 11. 2010	Verordnung (EU) Nr. 1098/2010 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Dresdner Christstollen/Dresdner Stollen/Dresdner Weihnachtsstollen (g.g.A.))	L 312/7	27. 11. 2010
26. 11. 2010	Verordnung (EU) Nr. 1099/2010 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 312/9	27. 11. 2010
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
26. 11. 2010	Verordnung (EU) Nr. 1100/2010 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 für das Wirtschaftsjahr 2010/2011 hinsichtlich der Einfuhrabgaben für die Zucker Zugeständnisse CXL mit den laufenden Nummern 09.4317, 09.4318, 09.4319 und 09.4320	L 312/14	27. 11. 2010
29. 11. 2010	Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 der Kommission zur Festlegung – gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – von Vorschriften für die Angabe der Kapazität auf sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren sowie auf Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren ⁽¹⁾	L 313/3	30. 11. 2010
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
28. 9. 2010 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch ⁽¹⁾	L 314/1	30. 11. 2010
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
28. 9. 2010 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch ⁽¹⁾	L 314/17	30. 11. 2010
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
28. 9. 2010 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch ⁽¹⁾	L 314/47	30. 11. 2010
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
28. 9. 2010 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch ⁽¹⁾	L 314/64	30. 11. 2010
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
29. 11. 2010 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1105/2010 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren hochfester Garne aus Polyester mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren hochfester Garne aus Polyester mit Ursprung in der Republik Korea und in Taiwan	L 315/1	1. 12. 2010
30. 11. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1106/2010 der Kommission mit einer Liste der Maßnahmen, auf die die Verordnung (EG) Nr. 485/2008 des Rates über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, keine Anwendung findet	L 315/16	1. 12. 2010
30. 11. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1107/2010 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Pimiento de Gernika oder Gernikako Piperra (g.g.A.))	L 315/18	1. 12. 2010
30. 11. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1108/2010 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Castagna del Monte Amiata (g.g.A.))	L 315/20	1. 12. 2010
1. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1112/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 793/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union	L 316/1	2. 12. 2010
1. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1113/2010 der Kommission zur Festsetzung der Koeffizienten für die Ausfuhr von Getreide in Form von Scotch Whisky im Zeitraum 2010/11	L 316/2	2. 12. 2010
1. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1114/2010 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates in Bezug auf Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission ⁽¹⁾	L 316/4	2. 12. 2010
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
2. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1116/2010 der Kommission zur Festsetzung der Koeffizienten für die Ausfuhr von Getreide in Form von Irish Whiskey im Zeitraum 2010/11	L 317/1	3. 12. 2010

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
2. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1117/2010 der Kommission zur Zulassung einer Zubereitung aus Zitronensäure, Sorbinsäure, Thymol und Vanillin als Zusatzstoff in Futtermitteln für entwöhnte Ferkel (Zulassungsinhaber: Vetagro SpA) ⁽¹⁾	L 317/3	3. 12. 2010
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
2. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1118/2010 der Kommission zur Zulassung von Diclazuril als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner (Zulassungsinhaber: Janssen Pharmaceutica N.V.) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2430/1999 ⁽¹⁾	L 317/5	3. 12. 2010
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR		
2. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1119/2010 der Kommission zur Zulassung von <i>Saccharomyces cerevisiae</i> MUCL 39885 als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe und Pferde sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1520/2007 (Zulassungsinhaber: Prosol SpA) ⁽¹⁾	L 317/9	3. 12. 2010
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
2. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1120/2010 der Kommission zur Zulassung von <i>Pediococcus acidilactici</i> CNCM MA 18/5M als Futtermittelzusatzstoff für Absetzferkel (Zulassungsinhaber: Lallemand SAS) ⁽¹⁾	L 317/12	3. 12. 2010
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
2. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1121/2010 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Edam Holland (g.g.A.)]	L 317/14	3. 12. 2010
2. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1122/2010 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Gouda Holland (g.g.A.)]	L 317/22	3. 12. 2010
29. 11. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1124/2010 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2011)	L 318/1	4. 12. 2010
3. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1125/2010 der Kommission zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1173/2009	L 318/10	4. 12. 2010
3. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1126/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1547/2007 im Hinblick auf die Verlängerung des Übergangszeitraums für die Streichung der Republik Kap Verde von der Liste der im Rahmen der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder begünstigten Länder	L 318/14	4. 12. 2010
3. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1127/2010 der Kommission zur Festlegung eines Übergangszeitraums für die Streichung der Republik Malediven von der Liste der im Rahmen der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder begünstigten Länder nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011	L 318/15	4. 12. 2010
30. 11. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1128/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Seehecht in den Gebieten VI und VII, in den EU- und internationalen Gewässern des Gebiets Vb sowie in den internationalen Gewässern der Gebiete XII und XIV für Schiffe unter der Flagge der Niederlande	L 318/16	4. 12. 2010
30. 11. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1129/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Gabeldorsch in den Gebieten VIII und IX (EU-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 318/18	4. 12. 2010
30. 11. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1130/2010 der Kommission über ein Fangverbot für Schwarzen Heilbutt in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV sowie in EU- und internationalen Gewässern der Gebiete Vb und VI für Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 318/20	4. 12. 2010

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0
 Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40
 Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Neuauflagen erschienen

Fundstellennachweis A

**Bundesrecht
ohne völkerrechtliche Vereinbarungen**

Der Fundstellennachweis A weist die Fundstellen der im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlichten, noch geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Vorschriften, die lediglich der Inkraftsetzung völkerrechtlicher Vereinbarungen dienen, sowie das nach Anlage II des Einigungsvertrages noch fortgeltende Recht der Deutschen Demokratischen Republik nach.

Abgeschlossen am 31. Dezember 2010
Format DIN A4 – Umfang 808 Seiten

Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge
zur Vorbereitung und Herstellung
der Einheit Deutschlands**

Der Fundstellennachweis B weist die Fundstellen der von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie der Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands nach, die im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder in deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Abgeschlossen am 31. Dezember 2010
Format DIN A4 – Umfang 976 Seiten

Einzelstücke können zum Preis von je 36,- € zuzüglich 3,90 € Porto und Verpackung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.